



Unter der Geltung des früheren Wohnungseigentumsgesetzes, welches vor dem Inkrafttreten der sog. WEG-Novelle 2007 zum 01.07.2007, die umfassende Änderungen in materiell-rechtlicher und in verfahrensrechtlicher Hinsicht (Umstellung des FFG-Verfahrens auf das ZPO-Verfahren) mit sich gebracht hat, zur Anwendung gelangt ist, haben Wohnungseigentümer einer WEG-Gemeinschaft im Rahmen eines kombinierten Klageverfahrens zum einen insgesamt sieben Beschlüsse einer Wohnungseigentümerversammlung angefochten und zum anderen haben diese anfechtenden Wohnungseigentümer noch gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern der WEG-Gemeinschaft, gegenüber der WEG-Gemeinschaft selbst und gegenüber der bereits ausgeschiedenen Vor-Verwaltung der WEG-Gemeinschaft gesamtschuldnerisch einen Betrag von EURO 17.038,29 geltend gemacht.

Im Rahmen eines sehr ausführlich gehaltenen (16-seitigen) Beschlusses des Amtsgerichts Frankfurt am Main v. 14.02.2017 z. Az. „655 UR II 122/04 WEG“ ist das Gericht insoweit im Ergebnis meinen Argumenten in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht, welche ich als Verfahrensvertreter der WEG-Gemeinschaft und der übrigen Wohnungseigentümer in das Klageverfahren eingebracht habe, gefolgt und hat diese kombinierte Klage und deren Klageanträge insgesamt zurückgewiesen.

Diese Entscheidung (Beschluss) v. 17.02.2007 ist insoweit auch auf der Grundlage der entsprechenden Grundlagenentscheidung („Jahrhundertentscheidung“) des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 2005 („Olympiadorf-Entscheidung“) ergangen, in welcher der Wohnungseigentümergeinschaft in bestimmten Teilbereichen des Rechtslebens, bei denen die Wohnungseigentümer im Rahmen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums am Rechtsverkehr teilnehmen, eine partielle Rechtsfähigkeit bzw. eine Teilrechtsfähigkeit zuerkannt worden ist (vgl. hierzu d. Beschluss d. BGH v. 02.06.2005 z. Az. „V ZB 32/05“, in NJW 2005, S. 2061 ff.).

Unter der seinerzeitigen Geltung der Verfahrensgrundsätze des FGG-Verfahrens und hierbei insbesondere des Grundsatzes der Amtsermittlung ist eine solche umfassende Zurückweisung höchst unterschiedlicher Klageanträge, insbesondere der geltend gemachten Zahlungsansprüche, die aus unterschiedlichen rechtlichen Gesichtspunkten geltend gemacht worden sind,

wie etwa Schadensersatzansprüche und Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung etc., in Bezug auf die seit dem 01.07.2007 geltenden Grundsätze des ZPO-Verfahrens im Ergebnis schwieriger zu erzielen, weil insoweit die ZPO-Grundsätze zur Darlegungs-u. Beweislastverteilung etc. nicht gelten.

**Download:** [Beschluss Frankfurt](#)